

<p><i>Betreff</i> Mehrwegpfandsysteme-Dialog mit den Plöner Gastronomen</p>

<p><i>Fachbereich:</i> Fachbereich 3 - Klimaschutz, Liegenschaften, Schulverband</p>	<p><i>Datum</i> 08.11.2023</p>
<p><i>Sachbearbeitung:</i> Nele Markwardt</p>	
<p><i>Aktenzeichen:</i></p>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten, Umwelt und Tourismus ()	23.11.2023	Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten, Umwelt und Tourismus vom 07.09.2023 wurde folgendes beschlossen (VO/RV/2023/2838): *Der Ausschuss lädt gemeinsam mit der Verwaltung die Gastronomie zu einem Austausch zum Thema „Verpackungen Müllvermeidung“ ein. Die Gastronomie allgemein wird eingeladen. Es ist aus Sicht der Stadt insgesamt nicht eindeutig auszumachen, wer ToGo verkauft und wer nicht.*

Bezugnehmend auf diese Sitzung wird die Ausschussvorsitzende Frau Dahmke zu dem Thema Mehrwegpfandsysteme und dem möglichen Vorgehen der Politik und der Stadtverwaltung ergänzen und die Diskussion leiten.

Finanzielle Auswirkungen: Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus dem Dialog vorerst nicht für die Stadt Plön.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine Mehrwegpfandsysteme reduzieren das Müllaufkommen in der Stadt Plön und sind somit zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird während der Sitzung erarbeitet.

I.A.
 Markwardt

Anlagen:

Präsentation Mehrweg Einführung GUT 23.11.2023

Mehrweg in Plöner Gastronomiebetrieben



Wachsende Verpackungsabfallberge

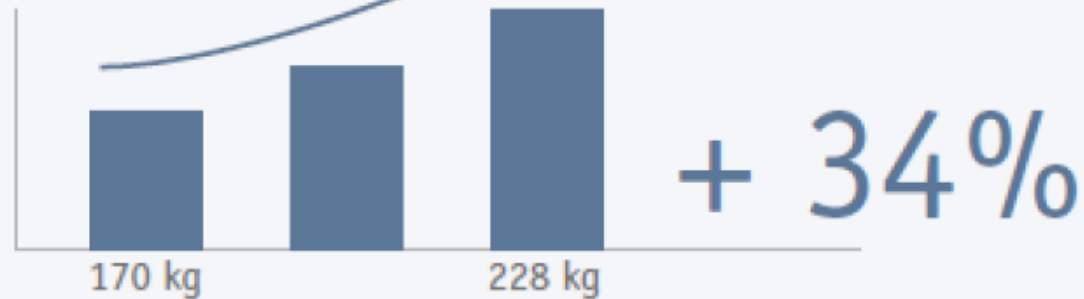
- in Deutschland

Mit 18,8 Millionen Tonnen
Verpackungsabfall ist
Deutschland 2020
Spitzenreiter in der EU

Verpackungsaufkommen:

Tendenz steigend

1995 bis 2019



Mehrwegangebotspflicht

- §33, §34 Verpackungsgesetz

- Ab dem 1.1.23 müssen **Letztvertreiber, die verzehrfertige Speisen und Getränke in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern ausgeben**, ein gleichwertiges Mehrweg-Angebot machen
- Betroffen sein können Systemgastronomie, Restaurants und Imbisse, Lieferdienste, Kantinen, mobile Verpflegungsgewerbe, genauso wie Veranstaltungen jegl. Art, Kinos oder auch Teile des Lebensmitteleinzelhandels wie Salatbars (insg. 141.000 Geschäfte nach Schätzung BMU)
- Alle Betriebe müssen mit deutlich sicht- und lesbaren **Informationstafeln oder -schildern auf Mehrwegangebot hinweisen** (Vgl. § 33 Abs. 2 VerpackG)



Mehrwegangebotspflicht

- Ausnahmen

- Sehr kleine Betriebe **bis zu 5 Mitarbeitende und 80m² Verkaufsfläche** (inkl. frei zugänglicher Sitzbereiche)
- Bei der Einstufung werden auch Teilzeitbeschäftigte (ihrer wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend) sowie bei Lieferdiensten die Lager- und Versandflächen dazugezählt (Vgl. § 34 Abs. 1 VerpackG)
- Für Ketten, wie z.B. Bahnhofsbackereien, gilt die Ausnahme nicht - Beschäftigtenzahl des gesamten Unternehmens maßgeblich, trotz jeweils kleinerer Verkaufsfläche pro Filiale
- Befüllung mitgebrachter Behältnisse ausreichend

Factsheet zum Teilen auf
<https://mehrweg-mach-mit.de/mach-mit/infomaterialien/>

EVENT

GASTRO



Neues Verpackungsgesetz

Ab 2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht – wichtige Infos für Gastronomiebetriebe und Veranstalter

Ab dem 1.1.2023 sind Betriebe, die verzehrfähige Lebensmittel im Kunststoff-Einwegbehälter verkaufen oder Getränke in Einwegbechern verkaufen, gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Kund*innen Mehrwegverpackungen als Alternative anzubieten. Dieses Infoblatt soll einen Überblick dazu geben, was dabei zu beachten ist, welche Ausnahmen gelten und wie die neue Pflicht einfach und erfolgreich erfüllt werden kann.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich gelten die neuen Regeln für alle Gastronomiebetriebe, die vor Ort bestimmte Verpackungen mit verzehrfähigem Essen oder Getränken befüllen und direkt an Endverbraucher*innen abgeben. Betroffen sein können Systemgastronomie, Restaurants und Imbisse genauso wie Lieferdienste, Kiosken, mobile Verpflegungsgewerbe (z.B. Events), Kinos oder auch Teile des Lebensmittel Einzelhandels wie Salatbars.

Betroffen sind diejenigen Betriebe, die warme oder kalte Lebensmittel zum Sofortverzehr, also zum Verzehr aus der Verpackung ohne weitere Zubereitung, in 1. Einwegbechern, unabhängig von ihrem Material, oder 2. Einwegbehältnissen, zum Beispiel Boxen oder Schalen aus Kunststoff (mit oder ohne Deckel), anbieten. Betroffen sind zum Beispiel solche Behälter, in die typischerweise Suppen, Salate, Burger, Obst oder Nudelgerichte verpackt beziehungsweise gefüllt werden.

Dabei ist unerheblich, ob die Behältnisse ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Auch wenn nur die Beschichtung Kunststoff enthält, fällt ein Behälter unter die neuen Regelungen. Irrelevant ist ebenfalls, ob es sich um sogenanntes Bioplastik handelt.

Ausnahme

Ausgenommen sind sehr kleine Betriebe. Wer bis zu 5 Beschäftigte und gleichzeitig nicht mehr als 80 Quadratmeter Verkaufsfläche hat, kann die Mehrwegangebotspflicht auch durch die Befüllung von mitgebrachter Behältnisse erfüllen. Die Befüllung von mitgebrachter Mehrwegverpackungen ist dann nicht erforderlich. Bei der Einstufung werden auch Teilzeitbeschäftigte (ihrer wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend) sowie bei Lieferdiensten die Lager- und Versandflächen dazugezählt.

Für Ketten, wie zum Beispiel Bahnhofsbackereien, gilt die Ausnahme nicht. Hier ist die Beschäftigtenzahl des gesamten Unternehmens maßgeblich, trotz jeweils kleinerer Verkaufsfläche pro Filiale.



Abbildung 1: Wer Einwegplastik wie beschichtete Pappe- oder Bioplastikverpackungen für die Bereitstellung von Essen und Trinken verwendet, muss künftig auch Mehrwegalternativen anbieten.

Für große und kleine Betriebe verpflichtend:

- Anbringung deutlich sicht- und lesbarer Informationsaufkleber oder -schilder zum jeweiligen Mehrwegangebot (eigene Mehrwegverpackungen/Befüllung mitgebrachter Mehrwegbehältnisse)

Abbildung 2: Mit so einem Schild können zum Beispiel auf ein Mehrwegangebot hingewiesen werden.



Mehrwegsysteme

Mehrwegkreislauf Essensboxen

Spülung in der Gastronomie



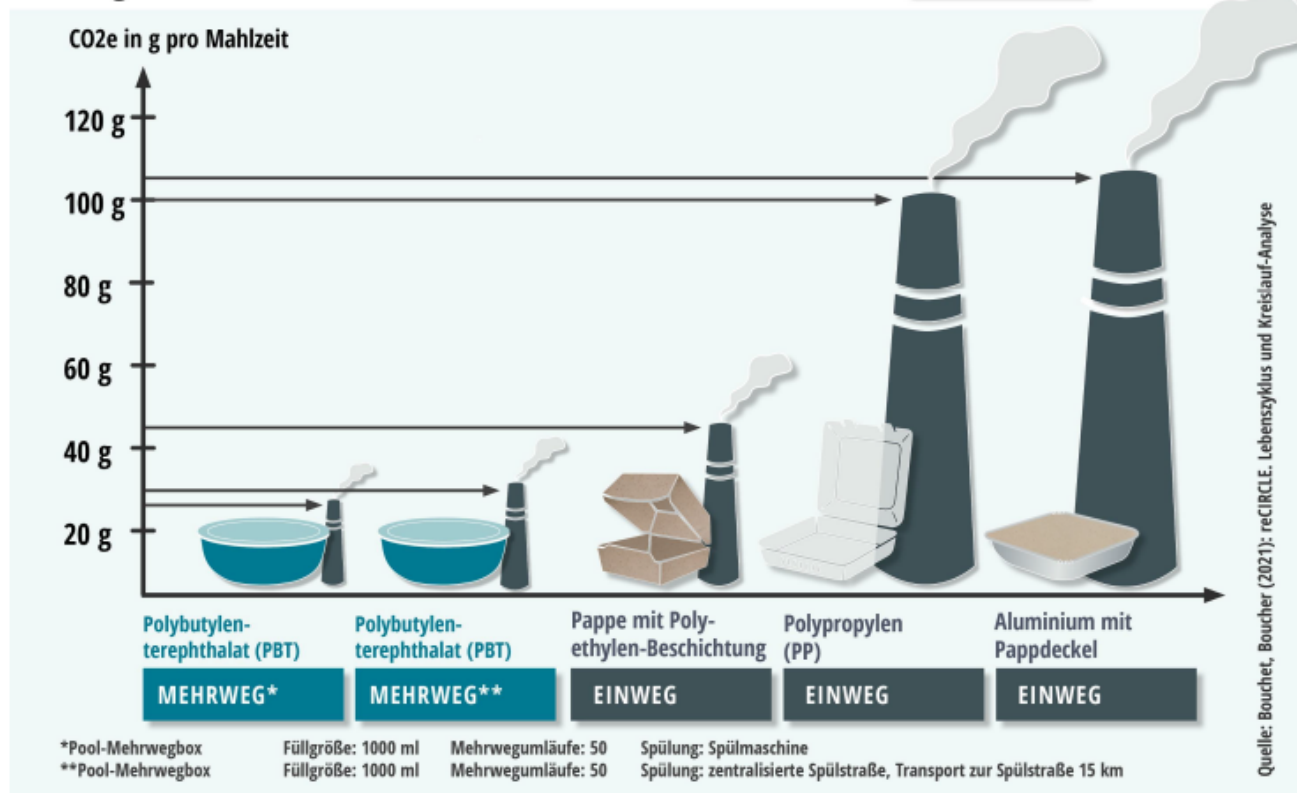
- Die Ausgabe der Essensboxen erfolgt gegen Pfand oder mittels eines QR-Codes
- Alle Partnerbetriebe des jeweiligen Systems sind gleichzeitig auch Rückgabestelle für die benutzten Mehrwegboxen
- Die meisten Pool-Mehrwegboxen werden in den Gastronomiebetrieben selbst gespült und dort dann wiederbefüllt

CO₂-Bilanz Essensboxen

Mehrweg-Poolsysteme

CO₂ EMISSIONEN IM VERGLEICH

- to-go-Essensboxen



- Mehrwegboxen werden häufig wiederverwendet und sparsam gereinigt – die Herstellung einer Essensbox aus Pappe verbraucht im Schnitt mehr als 1,2 Liter Wasser
- Die Herstellung von Aluminiumverpackungen ist extrem energieintensiv und erfordert große Mengen Neumaterial
- PP ist vor allem für die langfristige Nutzung in Mehrwegsystemen geeignet

Wie kann die Stadt Plön aktiv werden?

Fazit aus 3 Jahren kommunaler Mehrweg-Förderung

